

2643/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2707/J der Abgeordneten Dr. Andreas Khol und Kollegen vom 9. Juli 1997, betreffend Einzug des ÖIAG-Vorstands Dr. Becker in den Aufsichtsrat der Bank Austria, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Für die Annahme eines Aufsichtsratsmandates durch ein Vorstandsmitglied der ÖIAG bzw. PTBG ist ein Einverständnis des Eigentümerversprechers nicht erforderlich.

Zu 2.:

Ein im vorliegenden Zusammenhang eingeholtes Rechtsgutachten der Wirtschaftsuniversität Wien (Abteilung für Unternehmensrecht) führt zur Frage allfälliger Interessenskonflikte folgendes aus:

Der Veräußerungsauftrag aufgrund des Bundesgesetzes über die Veräußerung von Aktien der Bank Austria Aktiengesellschaft berührt rechtlich in keinem Punkt die Zuständigkeiten des Aufsichtsrates der Bank Austria AG. Da es sich bei diesen Aktien um frei veräußerbare Anteilsrechte handelt, ist für die Vorgangsweise bei der Veräußerung weder die Zustimmung des Vorstandes noch des Aufsichtsrates der Bank Austria AG erforderlich. Bei der Veräußerung ist ausschließlich auf Grundlage des zitierten Gesetzes sowie des Bundesgesetzes über die Veräußerung von Bundesvermögen (Privatisierungsgesetz) vorzugehen. Aufgaben und Pflichten, die Herrn Generaldirektor-Stellvertreter Dr. Becker als Mitglied des Aufsichtsrates der Bank Austria AG treffen, werden damit nicht berührt.

Es ergibt sich auch aus der Aufsichtsratsfunktion in der Bank Austria AG keine soweit reichende Loyalitätspflicht, die dazu führen könnte, daß bei der Auswahl des Käufers ein Konflikt mit Interessen der Bank Austria AG entstehen könnte. Selbst wenn aus bestimmten strategischen Überlegungen die Bank Austria AG einen bestimmten Käufer oder ein bestimmtes Verkaufsverfahren ablehnen sollte, die Person des Käufers oder das Verfahren aber den gesetzlichen Vorgaben entspricht, ist Herr Generaldirektor-Stellvertreter Dr. Becker ausschließlich an die Aufgabenstellung als Geschäftsführer der PTBG gebunden, sodaß ihm bei der Entscheidung für einen der Bank Austria AG nicht „genehmen“ Verkaufsprozeß weder gegenüber der Bank Austria AG eine haftungsrechtliche Verantwortung trifft noch der Vorwurf eines treuwidrigen Verhaltens im weitesten Sinn gemacht werden kann. Die Treuebindung und Loyalitätspflicht des Aufsichtsrates sind durch seine Aufgaben im Rahmen der Aufsichtsrats Tätigkeit bestimmt, die aber grundsätzlich nicht die Mitentscheidung über die Eigentümerstruktur erfaßt. Etwas anderes würde nur gelten, wenn etwa bei vinkulierten Aktien die Genehmigung des Aufsichtsrates zur Veräußerung einzuholen wäre.

Zu 3.:

Durch das Bundesgesetz über die Veräußerung von Aktien der Bank Austria AG wird die PTBG beauftragt, ihre Anteile an der Bank Austria AG bis 31. Dezember 1997 zu veräußern, wobei diese Frist mit Zustimmung der Bundesregierung um höchstens 3 Monate verlängert werden kann. Von der PTBG können zwar alle Vorbereitungen zur Umsetzung dieses Bundesgesetzes eingeleitet werden, ob der Verkaufsprozeß jedoch letztlich zum vorgegebenen Termin abgeschlossen werden kann, hängt auch vom Vorliegen der im Privatisierungsgesetz vorgesehenen Genehmigungen sowie von der Zustimmung eines Käufers zu den im Veräußerungsgesetz vorgegebenen Bedingungen ab.